

# Wochenblatt

für Pulsnik,  
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. **Musik. Sonntagsblatt** (wöchentlich),
2. **Eine landwirthschaftliche Beilage** (monatlich).

Abonnements-Preis:  
Vierteljährl. 1 M. 25 Pf.  
Auf Wunsch unentgeltliche  
Zusendung.

**Amts-Blatt**  
des Königl. Amtsgerichts  
und des Stadtrathes  
zu  
**Pulsnik.**

**Inserate**  
sind bis Dienstag u. Freitag,  
vorm. 9 Uhr aufzugeben.  
Preis für die einpaltige Cor-  
puszeile (ober deren Raum)  
10 Pfennige.

**Geschäftsstellen**  
bei  
Herrn Buchdruckereibes. P a b st  
in Königsbrück, in den An-  
noncen-Bureau von Haas-  
stein & Vogler u. „Invaliden-  
bank“ in Dresden, Rudolph  
Moffe in Leipzig.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben  
in Pulsnik.

**Vierundvierzigster Jahrgang.**

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein  
in Pulsnik.

Mittwoch.

Ar. 76.

21. September 1892.

## Verordnung, die Jahr- und Viehmärkte betreffend.

Das Ministerium des Innern findet sich bewogen, das unter dem 31. vorigen Monats erlassene Verbot der Abhaltung von Jahrmärkten und Viehmärkten hiermit wieder zurückzuziehen.

Ob an einzelnen Orten gewisse Einschränkungen, z. B. in Bezug auf Tanzbelustigungen, auf den Verkauf gewisser Genussmittel und dergl. sich empfehlen möchten, bleibt dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen.

Bei dem für einige Bezirke wegen der Maul- und Klauenseuche erlassenen Verbote der Abhaltung von Viehmärkten hat es zu bewenden.  
Dresden, am 17. September 1892.

Ministerium des Innern.  
Für den Minister:  
v. Charpentier.

Körner.

## Bekanntmachung,

die Diöcesanversammlung des Ramezner Diöcesanbezirkes betreffend, an sämtliche Kirchenvorstände und evangelisch-lutherische Collatoren des Ramezner Diöcesanbezirkes.

Die diesjährige Diöcesanversammlung des Ramezner Diöcesanbezirkes ist auf

**Dienstag, den 11. October er.,**

aberaumt worden und wird unter Leitung des geistlichen Mitgliedes der unterzeichneten Consistorialbehörde am genannten Tage um 10 Uhr im Bürgeraale des Rathhauses zu Ramez gehalten werden.

Die Tagesordnung für dieselbe ist folgende:

- 1., Ansprache des Vorsitzenden.
- 2., Vortrag des Herrn P. Pr. Lic. **Lehmüller** über: „Die religiöse Gleichgültigkeit in unseren Gemeinden“. — Discussion.
- 3., Referat des Herrn Pfarrer **Kanig** über: „Ein Wort zu den neuesten Erlassen des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums.“
- 4., Referat des Herrn P. **Grösel** über: „Die Organisation der kirchlichen Liebesarbeit im Bezirk.“
- 5., Bericht über die Wirksamkeit des Diöcesanausschusses zur Fürsorge für Entlassene.
- 6., Mittheilungen.

Nach Erlebigung dieser Tagesordnung werden etwaige weitere, das kirchliche Gemeindeleben betreffende Anträge, sofern sie 8 Tage vor der Versammlung bei der Kreishauptmannschaft schriftlich eingereicht sind, zur Besprechung und Beschlussfassung gebracht werden.

Die Kirchengemeinden sind an dem der Versammlung vorhergehenden Sonntage im Hauptgottesdienste durch Abkündigung von der bevorstehenden Diöcesanversammlung in Kenntniß zu setzen.

Solches wird unter Hinweis auf § 31 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 den Betheiligten, beziehentlich zur Nachachtung bekannt gegeben.  
Bauzen, am 12. September 1892.

Die Königl. Kreishauptmannschaft als Consistorialbehörde,  
von Salza und Lichtenau.

## Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgerichte sollen folgende zu dem Nachlasse der Frau **Sidonie Selma Aurelie** verm. **Schöne** geb. **Kenzsch** in Großröhrsdorf gehörigen Grundstücke, als:

- 1., das **Haus** Nr. 315 des B.-C., Nr. 512 des Flurbuchs, Fol. 137;
- 2., das **Haus** Nr. 317 des B.-C., Nr. 508 des Flurbuchs, Fol. 139;
- 3., die **Scheune** 317 c des B.-C., 508 b des Flurbuchs, nebst einem Gartentrennstück aus Parzelle 510;
- 4., der **Garten** Nr. 510 des Flurbuchs, Fol. 959;
- 5., das in Folium 46 miteingetragene **Fabrikgebäude** Nr. 522 a des Flurbuchs;  
sowie
- 6., das **Feldgrundstück** Nr. 1296 des Flurbuchs, aus Fol. 46;

des Grund- und Hypothekenbuches für Großröhrsdorf

**Donnerstag, am 29. September 1892,**

Vormittags 11 Uhr,

im **Nieder-Gasthof** zu Großröhrsdorf öffentlich versteigert werden.

Die Ersteher haben im Termine den zehnten Theil der Erstehungssumme baar zu erlegen.

Die sonstigen Bedingungen sind aus den an der Gerichtstafel hier und in der Mittelschänke und im Niedergasthof zu Großröhrsdorf aushängenden Anschlägen zu ersehen.

**Königliches Amtsgericht Pulsnik,**

am 13. September 1892.

i. v.: Comm. = **Rath Wolf.**

Der auf

**Donnerstag, den 29. September d. J.**

angesezte hiesige **Jahrmarkt** wird nach Zurückziehung des unterm 31. vor. Mon. erlassenen Verbots des Königl. Ministeriums des Innern abgehalten.

Der auf den 28. September d. J. fallende **Viehmarkt** findet dagegen **nicht** statt.

Der Stadtrath zu Pulsnik.

**Schubert**, Bergmstr.

## Cholera betreffend.

Um einer Weiterverbreitung der Cholera in jeder Weise vorzubeugen, ordnet die Königl. Amtshauptmannschaft hierdurch auf Grund einer vom Königl. Ministerium des Innern ergangenen Verordnung die strengste Befolgung nachfolgender Bestimmungen an.

1.

Nicht nur jeder Quartiergeber, gleichviel ob Gastwirth oder Privatperson, ist verpflichtet, **sofort** der Polizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher,) anzuzeigen, wenn er eine Person bei sich aufnimmt, oder aufgenommen hat, von der er weiß oder Ursache hat, anzunehmen, daß sie von Hamburg oder einem anderen choleraverdächtigen Orte kommt, sondern auch alle aus diesen Gebieten kommenden Personen selbst haben sich während der nächsten sechs Tage nach dem Verlassen desselben an jedem Orte, an welchem sie anlangen, spätestens zwölf Stunden nach der Ankunft bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe ihrer Unterkunft zu melden und über den Tag, an welchem sie das genannte Gebiet verlassen haben, auszuweisen. Wo eine solche Meldefrist nicht besteht, ist sie sofort unter Androhung angemessener Strafe gegen Zuwiderhandlungen einzuführen. Die erlassenen Verfügungen sind in kurzen Zwischenräumen wiederholt zu veröffentlichen, insbesondere durch Anschlag auf den Bahnhöfen bekannt zu machen, einzuschärfen und streng zu handhaben.

Die gemeldeten Personen sind bis nach Verlauf von sechs Tagen nach dem Verlassen des hamburgischen Gebietes mit thunlichst geringer Belästigung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich zu beobachten und, falls sich dabei der Verdacht der Erkrankungen an Cholera ergibt, ärztlicher Untersuchung zu unterziehen; die letztere ist erforderlichenfalls zu wiederholen. Mit cholerafrank Befunden und ihrer Habe ist den sanitätspolizeilichen Bestimmungen entsprechend zu verfahren.